

Az: 752.041/045119

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen vom 08.07.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 23.02.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Willingshausen folgende

Zweite Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel I:

II Gebührenarten

enthält folgende Neufassung:

§ 5a Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes werden Gebühren in Höhe von 600,00 Euro erhoben.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 250,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 250,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 250,00 €. |
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten in dem Sternenkindergrabfeld erfolgt kostenlos.

Artikel II:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen tritt rückwirkend zum 01.02.2017 in Kraft.

Willingshausen, den 03.03.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen


Manfred Ries, Erster Beigeordneter

